

HAUPTSATZUNG

DES AMTES LIEBEROSE/OBERSPREEWALD

Präambel

Aufgrund des § 140 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) hat der Amtsausschuss des Amtes Lieberose/Oberspreewald in seiner Sitzung am 18. Februar 2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, amtsangehörige Gemeinden
- § 2 Dienstsiegel
- § 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung
- § 4 Gleichberechtigung
- § 5 Förderung der sorbischen (wendischen) Kultur und Sprache
- § 6 Zuständigkeiten
- § 7 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit
- § 8 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 9 Vorsitzender des Amtsausschusses und Stellvertreter
- § 10 Amtsdirektor
- § 11 Bedienstete des Amtes
- § 12 Bekanntmachungen
- § 13 Öffentliche Zustellung
- § 14 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 15 Inkrafttreten

§ 1

Name, amtsangehörige Gemeinden

- (1) Das Amt führt den Namen „Lieberose/Oberspreewald“.
Der Name des Amtes wurde im § 3 Abs. 5 des 6. GemGebRefGBbg festgelegt.
- (2) Amtsangehörig sind die Gemeinden
Alt Zauche-Wußwerk, Byhleguhre-Byhlen, Jamlitz, Neu Zauche, Schwielochsee,
Spreewaldheide, Straupitz und die Stadt Lieberose.

§ 2

Dienstsiegel

Das Amt führt ein Dienstsiegel.

Es zeigt im Feld das Wappen des Landes Brandenburg mit der oberen Umschrift
„AMT LIEBEROSE/OBERSPREEWALD“ und
„LANDKREIS DAHME-SPREEWALD“ als untere Umschrift in Kapitalschrift.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Der Amtsdirektor unterrichtet die betroffenen Einwohner bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Amtes, die ihr wirtschaftliches, soziales und kulturelles Wohl nachhaltig berühren, möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen.
- (2) Der Amtsausschuss führt in seinen öffentlichen Sitzungen grundsätzlich Einwohnerfragestunden durch. Jeder Einwohner ist berechtigt mündlich oder schriftlich Fragen, Vorschläge und Anregungen in Angelegenheiten des Amtes an den Amtsausschuss zu richten. Schriftliche Fragen sind grundsätzlich fünf Kalendertage vor der Sitzung an den Vorsitzenden des Amtsausschusses oder an den Amtsdirektor zu richten. Die Fragen werden mündlich ohne Beratung beantwortet. Eine Zusatzfrage wird zugelassen. Ist der Fragesteller nicht anwesend oder kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, erfolgt eine schriftliche Beantwortung innerhalb von vier Wochen.

§ 4

Gleichberechtigung

- (1) Der Amtsausschuss bestellt auf Vorschlag des Amtsdirektors eine/n ehrenamtlich tätige/n Gleichstellungsbeauftragte/n. Er/Sie ist dem Amtsdirektor unterstellt.
- (2) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte gibt dem Amtsdirektor Empfehlungen, erstellt Situationsberichte und Maßnahmenkataloge über die Entwicklung der Gleichstellung. Bei Bedarf sind zusätzliche Informationsveranstaltungen durchzuführen.
- (3) Der/Dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben. Weicht die Ansicht der/des Gleichstellungsbeauftragten von der des Amtsdirektors ab und ist ein Einvernehmen nicht zu erreichen, hat er/sie das Recht, sich an den Amtsausschuss zu wenden.

§ 5

Förderung der sorbischen (wendischen) Kultur und Sprache

- (1) Zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg gehören unter anderem die Gemeinden des Amtes Lieberose/Oberspreewald, in denen eine kontinuierliche, sprachliche und kulturelle Tradition bis zur Gegenwart nachweisbar ist.

Dazu haben sich folgende amtsangehörige Gemeinden bekannt:

- Gemeinde Straupitz
- Gemeinde Byhleguhre-Byhlen
- Gemeinde Neu Zauche

- (2) Der Amtsausschuss bestellt auf Vorschlag des Amtsdirektors, jeweils für die Dauer einer Wahlperiode einen ehrenamtlichen Beauftragten für die Angelegenheiten der Sorben (Wenden).
- (3) Dem Beauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Sorben (Wenden) und deren soziale Integration haben.
Weichen seine Auffassungen von denen des Amtsdirektors ab und ist ein Einvernehmen nicht zu erreichen, hat er das Recht, sich an den Amtsausschuss zu wenden.
- (4) Der Beauftragte ist zu den Sitzungen des Amtsausschusses einzuladen, in denen entsprechende Tagesordnungspunkte behandelt werden.
Im Zweifel entscheidet der Amtsdirektor, ob dies der Fall ist.

§ 6 Zuständigkeiten

- (1) Der Amtsausschuss entscheidet insbesondere über
 - a) Geschäfte über Vermögensgegenstände des Amtes und
 - b) Bürgschaften und den Abschluss von Gewährverträgen für Kommunalunternehmen, den Abschluss von Rechtsgeschäften, die unmittelbare Zahlungsverpflichtungen ersetzen, sowie über Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen

ab einem Wert von 25.000 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
 - (2) Verträge des Amtes Lieberose/Oberspreewald mit Mitgliedern des Amtsausschusses oder Bediensteten der Amtsverwaltung bedürfen der Genehmigung des Amtsausschusses, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- Ausgenommen sind
- a) Verträge aufgrund feststehender Tarife, Abgaben und Gebühren.
 - b) Verträge über Vermietung von Wohnraum.
 - c) Vergabe von Aufträgen öffentlicher oder beschränkter Ausschreibungen bis zu einer Höhe von 10.000,00 EUR im Einzelfall und 15.000,00 EUR im Haushaltsjahr.
- (3) Der Amtsausschuss ist zuständig für die Vergabe von Aufträgen gem. VOL/A und VOB/A ab einer Wertgrenze von 50.000,00 EUR es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 7 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Die Amtsausschussmitglieder teilen dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses beziehungsweise im Falle

einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person.
 3. entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufs liegt.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 9 Vorsitzender des Amtsausschusses und Stellvertreter

- (1) In seiner ersten Sitzung wählt der Amtsausschuss aus seiner Mitte für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Gemeindevertretungen seinen Vorsitzenden, einen ersten und zweiten Vertreter.
- (2) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorsitzende des Amtsausschusses seine Tätigkeit bis zum Zusammentreten des neuen Amtsausschusses fort.
- (3) Scheidet der Vorsitzende aus, so nimmt sein erster Vertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorsitzenden wahr, die unverzüglich durchzuführen ist.

§ 10 Amtdirektor

- (1) Als Leiter der Amtsverwaltung obliegt dem Amtdirektor die Verantwortung für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung. Er regelt die innere Organisation der Amtsverwaltung und die Geschäftsverteilung. Er ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der übrigen Bediensteten des Amtes.
- (2) Der Amtsausschuss bestellt auf Vorschlag des Amtdirektors den allgemeinen Stellvertreter des Amtdirektors.

§ 11 **Bedienstete des Amtes**

- (1) Der Amtsausschuss entscheidet auf Vorschlag des Amtsdirektors über die Einstellung und Entlassung von tariflich Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11.
Dem Amtsdirektor wird im Rahmen des Stellenplanes die Entscheidung aller weiteren Personalangelegenheiten übertragen, soweit dies gesetzlich möglich ist.
- (2) Die Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Arbeitnehmern unterzeichnet der Amtsdirektor allein.

§12 **Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald.
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der nach Absatz 2 vorgeschriebenen Form dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude in 15913 Straupitz, Kirchstraße 11 und im Verwaltungsgebäude in 15868 Lieberose, Markt 4, - sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - für die Dauer von 14 Tagen zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).
Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet.
Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen.
Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und die Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses in den Tageszeitungen „Lausitzer Rundschau“ - Ausgabe Lübben - und „Märkische Oderzeitung“ - Regionalausgabe Beeskow - mindestens fünf volle Tage vor der Amtsausschusssitzung bekannt gemacht.
- (6) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Amtsausschusses wird im Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald bekannt gegeben, es sei denn, die Mitglieder des Amtsausschusses beschließen im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter die Nichtveröffentlichung des Beschlusses.
- (7) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald.
- (8) Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Das Amtsblatt ist in den Verwaltungsgebäuden in

15913 Straupitz
Kirchstraße 11
Hauptamt - Zimmer 5

und

15868 Lieberose
Markt 4
Sekretariat

kostenlos erhältlich.

Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter vorgenannten Adressen bezogen werden.

§ 13 Öffentliche Zustellung

Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 1 Abs.1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz(VwZG) durch Bekanntmachung in den Bekanntmachungskästen an den Verwaltungsstellen in 15868 Lieberose, Markt 4 und 15913 Straupitz, Kirchstraße 11.

§ 14 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Amtes Lieberose/Oberspreewald Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 15 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung des Amtes Lieberose/Oberspreewald tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Amtes Lieberose/Oberspreewald vom 29. Dezember 2003, zuletzt geändert am 09. April 2008, außer Kraft.